

I. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

Es sind Konfliktatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Im Rahmen des Planungsprozesses muss daher in jedem Fall eine Artenschutzrechtliche Prüfung inklusive einer aktuellen Arten- und Biotopkartierung erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die geplanten Maßnahmen
- Erhebliche Veränderung bzw. Zerstörung von Biotopstrukturen
- Zerstörung von Lebensräumen / -qualitäten für Pflanzen und Tiere
- Störung von Pflanzen und Tieren durch die Planungen
- Zerstörung bzw. Beschädigung der Knicks und Beeinträchtigung ihrer Wurzelwerkbereiche
- Zerstörung, Beschädigung und Beeinträchtigung der Rückzugs- sowie Nahrungsmöglichkeiten für Vögel und andere Tiere
- Beeinträchtigung und Störung der Entwicklung der Ausgleichsflächen (Rahlstedt 105)

Insbesondere sollten in der Vegetationsperiode 2017 auf der gesamten Fläche Brutvögel und Amphibien kartiert werden. Entlang der Knicks bzw. Baumreihen sollten in 2017 mehrmals mit Bat-Detektoren ansässige Fledermausarten kartiert werden.

Laut Biotopkataster finden sich auf der Fläche unter anderem Strauchknicks (HWS, Wertigkeit 7) sowie Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (WSE, Wertigkeit 7), welche nach § 14 HmbNatSchG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es befinden sich dort außerdem Wiesen- oder Weidetümpel (STG, Wertigkeit 6) für die ein Schutzstatus nach § 14 HmbNatSchG zu erwarten ist.

Die Fläche des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 liegt zwischen zwei Naturschutzgebieten (Höltigbaum / Stapelfelder Moor). Es ist zu befürchten, dass durch die geplanten Baumaßnahmen der Biotopverbund in seiner Funktion gestört wird. Die Fachgrundlage Biotopverbund weist einem Teil der Fläche eine Lineare Biotopvernetzungsfunktion (Biotopverbund Feuchtlebensräume / Gewässerlebensräume / Waldlebensräume) und sonstige Verbundbeziehungen zu. Im Arten- und Biotopschutz ist ein Verbindungsbiotop für Knicks und Säume kartiert. Durch Bestandsaufnahmen der Pflanzen- und Tierwelt bzw. der Biotopausprägung sollte im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt werden, inwieweit die schutzwürdigen Naturflächen bzw. Linienbiotope in ihrer Funktion gestört werden.

II. Schutzgut Luft / Klima

Als Freifläche innerhalb des Grünen Netzes hat das Gebiet des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 eine wichtige Funktion für das Stadtklima. In einem von der Stadt Hamburg beauftragten Gutachten zum Stadtklima¹ wird der Fläche eine mittlere bis hohe klimaökologische und stadtklimatische Bedeutung zugewiesen². Die Fläche grenzt an eine „Kaltluftleitbahn mit hoher Wirksamkeit“, wodurch ein Luftaustausch innerhalb der Stadt ermöglicht wird.

¹ <http://www.hamburg.de/contentblob/3519382/data/gutachten-stadtklima.pdf>

² <http://www.hamburg.de/contentblob/3957506/data/karte-1-12.pdf>; <http://www.hamburg.de/contentblob/3957508/data/karte-1-13.pdf>

Im Rahmen einer Umweltprüfung muss untersucht werden, welche Auswirkungen eine zusätzliche Bebauung des Gebietes auf das lokale und das gesamtstädtische Klima hätte. Durch den Wegfall der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet sind neben einem Anstieg der lokalen mittleren Lufttemperatur auch Auswirkungen auf die Eigenschaften und Strömungsverhältnisse der Kaltluftleitbahn zu erwarten. Der Hamburger Klimaplan besagt daher ausdrücklich: „Zudem sollten kühlende Frisch-/Kaltluftbahnen, wie insbesondere die Landschaftsachsen von Bebauung freigehalten werden.“ (Drs. 21/2521).

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung verringert sich darüber hinaus die verdunstungsaktive Fläche. Dadurch sind weitere Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Außerdem ist von einer erhöhten Staubbildung auszugehen, da die Fläche ihre Fähigkeit der Staubbindung verliert. Um einer weiteren Verschlechterung der Luftqualität entgegenzuwirken und eine Überschreitung der von der EU festgelegten Immissionswerte zu verhindern, ist die Reichweite dieser Auswirkungen im Rahmen einer Umweltprüfung (Klimagutachten, Luftgutachten) zu untersuchen.

Es gilt außerdem zu prüfen, welche Auswirkungen die geplanten Bauvorhaben und die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen im Verkehrs- und Energiesektor (Hausbrand) auf die Schutzgüter Luft und Klima hätten.

III. Schutzgut Mensch

Die Fläche ist teilweise als Park gekennzeichnet und hat als solche eine wichtige Erholungsfunktion. Eine zusätzliche Bebauung des Parks führt zu weiteren Einbußen der innerstädtischen Erholungsgebiete und zwingt die Bevölkerung zum Ausweichen auf andere Gebiete bzw. erhöht den Nutzungsdruck auf die verbleibenden Flächen und mindert dadurch deren Erholungswert.

Insbesondere dürften die Vorhabenflächen auch eine hohe Filterfunktion von Stäuben und Gasen (CO₂-Reduzierung) aufweisen, welche bei der Angrenzung von der A1 und dem angrenzenden Gewerbegebiet Merkurpark von ganz besonderer Relevanz sind – insbesondere auch für die menschliche Gesundheit.

Die Planungen lassen zudem eine verstärkte Lärmbelastung in den angrenzenden Wohngebieten erwarten.

Im Zuge einer Umweltprüfung müssen daher insbesondere auch die negativen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ermittelt werden. Das umfasst insbesondere die Punkte:

- Naherholung (Parkanlage)
- Filterfunktion
- Lärm.

IV. Schutzgut Landschaft

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche gekennzeichnet. Die Fläche ist Bestandteil des Grünen Netzes. Ein Teil ist ausgewiesen als Landwirtschaftliche Kulturlandschaft ein anderer Teil als Parkanlage. Des Weiteren liegt die Fläche in einer der

Landschaftsachsen. Eine zusätzliche Bebauung der Landschaftsachse widerspricht den Zielsetzungen des Grünen Netzes und wirkt ihnen entgegen. Sie widerspricht auch den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag: „Die Koalitionspartner einigen sich darauf, [...] das Freihalten von Frischluftschneisen [...] in der Stadtplanung in zunehmendem Maße einzubeziehen.“³

Die Fläche des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 ist Bestandteil des LSG Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt und damit unter Landschaftsschutz nach § 26 BNatSchG gestellt. Die Voraussetzungen, die eine Unterschutzstellung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet erforderlich machen, sind nach wie vor gegeben. Eine Unterschutzstellung der Flächen nach § 26 BNatSchG ist demnach weiterhin erforderlich.

Durch eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für benannte Flächen würde sich die Fläche des LSG deutlich verkleinern. Aus naturschutzfachlicher und klimatischer Sicht ist das LSG für die Region unverzichtbar, eine Verkleinerung mindert den Wert erheblich. Das widerspricht den Festsetzungen des Koalitionsvertrages, welcher den Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine wichtige Funktion für den Artenschutz und die Anpassung an den Klimawandel zuweist⁴.

Im Rahmen einer Umweltprüfung müssen die Auswirkungen der Planungen auf den Landschaftsschutz untersucht werden. Insbesondere müssen die Auswirkungen des zusätzlichen Nutzungsdrucks auf die verbleibenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes betrachtet werden.

V. Ausgleichsmaßnahmen

Die Planungen des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 betreffen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG. Die vorhandenen etwa 12 Hektar großen Ausgleichsflächen für Rahlstedt 105, die sich im Osten des Plangebietes befinden, müssen bestehen bleiben. Sie bieten Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna, durch die geplante Bebauung sind die Ausgleichsflächen in ihrer Funktion bedroht.

Im Rahmen einer Umweltprüfung muss daher untersucht werden, welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf die bestehenden Ausgleichsflächen hätte. Außerdem sollte im Zuge einer Umweltprüfung auch ein aktuelles Monitoring des Umsetzungserfolges der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind für den in Planung befindlichen Bebauungsplan Rahlstedt 131 weitere Ausgleichsflächen erforderlich. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob im Bezirk Wandsbek noch ausreichend Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorhanden sind. Nur so kann der funktionale, örtliche und zeitliche Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahme gegenüber dem Eingriff sichergestellt werden.

³ http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf

⁴ http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf